

Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsauf- sicht

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. April 2014, RRB Nr. 2014/660

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Strukturreform der beruflichen Vorsorge.....	5
1.2 Kantonale Umsetzung der Bundesvorgaben.....	5
1.2.1 Kanton Solothurn	5
1.2.2 Kanton Aargau.....	5
1.3 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau	5
1.4 Interkantonaler Vergleich	6
1.4.1 Aufsichtsregionen	6
1.4.2 Personelle Ressourcen.....	6
1.4.3 Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen	7
1.5 Erwägungen, Alternativen.....	7
2. Verhältnis zur Planung	7
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	8
3.2 Folgen für die Gemeinden	8
3.3 Wirtschaftlichkeit.....	8
3.3.1 Zahl der beaufsichtigten Einrichtungen.....	8
3.3.1.1 Übersicht über die beaufsichtigten klassischen Stiftungen.....	9
3.3.1.2 Übersicht über die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen	9
3.3.1.3 Vergleich der Kosten- und Ertragssituation.....	10
3.3.1.4 Zusammenfassung	10
4. Eläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung	11
5. Rechtliches.....	12
5.1 Rechtmässigkeit	12
5.2 Zuständigkeit	12
5.3 Referendum.....	13
6. Antrag.....	13
7. Beschlussesentwurf	15

Anhang

Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht

Kurzfassung

Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG)¹ müssen die Kantone bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

In einem ersten Schritt wurde im Kanton Solothurn mit dem Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. November 2011 (EG Stiftungsaufsicht)² die gesetzliche Grundlage für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt für die BVG-Aufsicht geschaffen.

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des neuen Einführungsgesetzes verlangte die kantonsrätliche Finanzkommission explizit eine Verselbständigung der BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (BVS) auch in finanzieller Hinsicht. Es wurde auch ein Zusammengehen mit einem anderen Kanton wie dem Kanton Aargau angeregt.

Der Verselbständigung in finanzieller Hinsicht wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Aufsichtskommission der BVS im Gesetz selber verpflichtet wurde, bis spätestens 1. Januar 2014 eine im Grundsatz kostendeckende Gebührenordnung zu erlassen. Zwischenzeitlich hatten bereits erste Verhandlungen mit dem Kanton Aargau stattgefunden, mit dem Ziel einer Zusammenführung der Aufsichtsinstanzen der beiden Kantone. Dies ermöglichte auch den Erlass identischer Gebührentarife in den beiden Kantonen.

Mit der Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau hat der Kanton Solothurn eine Möglichkeit gefunden, Synergien effizient zu nutzen und die angestrebte finanzielle Unabhängigkeit nachhaltig zu sichern. So kann durch die Zusammenarbeit das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag optimiert werden. Die Zusammenarbeit wird aber auch dazu beitragen, die aktuelle Gebührenhöhe langfristig erhalten oder gar senken zu können.

¹ SR 831.40.

² BGS 212.151.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht.

1. Ausgangslage

1.1 Strukturreform der beruflichen Vorsorge

In der März-Session 2010 hat das eidgenössische Parlament die Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge beschlossen. Mit der Revision des BVG wurde von den Kantonen neu verlangt, dass sie bis zum 1. Januar 2012 für die BVG-Aufsicht selbständige, unabhängige öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit schaffen, die in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen. Die Kantone können dabei Aufsichtsregionen bilden und dafür eine Aufsichtsbehörde bezeichnen.

1.2 Kantonale Umsetzung der Bundesvorgaben

1.2.1 Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat den bundesrechtlichen Auftrag zur Schaffung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit für die BVG-Aufsicht in einem ersten Schritt mit dem EG Stiftungsaufsicht vollzogen. Darin wird bestimmt, dass der Kanton allein oder zusammen mit anderen Kantonen für die BVG- und Stiftungsaufsicht eine von der kantonalen Verwaltung unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit führt. Die Erfüllung der dem Kanton nach der Bundesgesetzgebung übertragenen Aufsichtsaufgaben bei Vorsorgeeinrichtungen sowie der Aufsicht über die klassischen Stiftungen wurden dieser neu ins Leben gerufenen Anstalt – der BVS – übertragen. Das EG Stiftungsaufsicht wurde in seiner Geltungsdauer auf zwei Jahre befristet und wäre damit am 1. Januar 2014 ausser Kraft getreten. Der Regierungsrat kann allerdings, sofern es die Verhandlungen zu einer interkantonalen Lösung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um ein Jahr aufschieben (§ 19 Abs. 3 EG Stiftungsaufsicht). Mit Beschluss des Regierungsrates vom 13. August 2013 (RRB Nr. 2013/1490) wurde die Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht um ein Jahr aufgeschoben. Damit tritt das EG Stiftungsaufsicht neu am 1. Januar 2015 ausser Kraft.

1.2.2 Kanton Aargau

Im Kanton Aargau ist seit dem 1. Januar 2012 – basierend auf einer Übergangsverordnung – die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Kanton Aargau in Ausführung des Bundesrechts zuständig. Am 15. Januar 2013 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (G-BVSA)¹ beschlossen. Das Gesetz ist per 1. August 2013 in Kraft getreten und hat die Übergangsverordnung abgelöst.

1.3 Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau

Um Synergien zu nutzen hat der Kanton Solothurn bereits im Jahr 2006 im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz die Prüfung einer engeren Zusammenarbeit unter den Nordwestschweizer Kantonen in der BVG- und Stiftungsaufsicht angeregt. Der Kanton Aargau

¹ SAR 210.700.

seinerseits beabsichtigte bereits zu einem frühen Zeitpunkt, eine enge Form der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu suchen. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung der neuen Bundesvorgaben wurde eine gemeinsame Lösung aber vorerst zurückgestellt. In der Botschaft zum G-BVSA (vgl. GR.12.61 und GR.12.279) wurde eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Solothurn im Bereich der Stiftungsaufsicht ebenfalls thematisiert.

In der Zwischenzeit wurden die Verhandlungen zwischen den Kantonen Solothurn und Aargau weitergeführt. Die Zuständigkeit der BVSA soll neu auf Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn und klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, erweitert werden. Als Grundlage für die Übernahme dieser Aufgabe durch die BVSA ist eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen notwendig.

1.4 Interkantonaler Vergleich

1.4.1 Aufsichtsregionen

Abgesehen von den Kantonen Solothurn und Aargau haben die anderen Deutschschweizer Kantone keine ausschliesslich für Einrichtungen auf ihrem Gebiet zuständige Aufsichtsbehörde. In der Ostschweiz haben sich die Kantone Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Thurgau und Tessin zusammengeschlossen. Ebenfalls mehrere Kantone, nämlich Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug haben in der Zentralschweiz ein Konkordat abgeschlossen. Eine gemeinsame Anstalt wurde auch durch die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gegründet. Die BVG- und Stiftungsaufsicht Zürich nimmt zusätzlich die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen im Kanton Schaffhausen wahr und die Aufsichtsbehörde des Kantons Bern hat die Aufsicht über die Freiburger Einrichtungen inne.

1.4.2 Personelle Ressourcen

Die geschätzten benötigten personellen Ressourcen für die Ausweitung der Aufsichtstätigkeit der BVSA auf Einrichtungen des Kantons Solothurn würden zu einem Gesamtstellenbestand von rund 700 Stellenprozenten führen. Aktuell budgetiert die BVSA einen Personalbestand von 580 Stellenprozenten. Mit 700 Stellenprozenten ergeben sich bei einer gemeinsamen Aufsicht, gemessen am Bestand an beaufsichtigten Einrichtungen gemäss Jahresbericht 2012, auf 100 Stellenprozent rund 163 beaufsichtigte Rechtsträger (Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen). Im Vergleich mit den anderen Aufsichtsinstanzen der Deutschschweiz sind die budgetierten personellen Ressourcen eher knapp bemessen, wie folgender Vergleich zeigt:

Aufsichtsanstalt (betroffene Kantone)	beaufsichtigte Einrichtungen pro 100 Stellenprozent ^{*)}
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI)	186
BVSA (AG, SO)	163
BVSA (nur AG)	152
BBSA (BE, FR)	114
BSABB (BS, BL)	114
ZBSA (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)	105
BVS (ZH, SH)	90

^{*)} Zahlen gemäss Jahresbericht 2012.

Vergleich der beaufsichtigten Einrichtungen pro 100 Stellenprozent bei den Aufsichtsbehörden in der Deutschschweiz.

Nicht berücksichtigt bei diesem Vergleich ist die Aufteilung der Einrichtungen. So machen die klassischen Stiftungen in der Ostschweiz rund zwei Drittel der beaufsichtigten Einrichtungen aus, wohingegen in den Kantonen Aargau und Solothurn insgesamt nur rund die Hälfte der zu beaufsichtigenden Einrichtungen klassische Stiftungen sind.

1.4.3 Anzahl beaufsichtigter Einrichtungen

Obschon die BVSA mit einer Grösse von rund 760 beaufsichtigten Einrichtungen im Kanton Aargau zurzeit genügend gross ist, um autonom zu bleiben, wird die Sicherheit und die Autonomie der BVSA mit einer grösseren Anzahl an beaufsichtigten Einrichtungen verstärkt. Bereits jetzt reduziert sich die Anzahl der patronalen Vorsorgeeinrichtungen infolge der zunehmenden gesetzlichen Regulierung. Es ist damit zu rechnen, dass durch die zunehmende Regulierung im gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge die Anzahl der registrierten Vorsorgeeinrichtungen mittelfristig abnehmen wird. Der nachfolgende Vergleich mit den weiteren Anstalten in der BVG- und Stiftungsaufsicht der Deutschschweiz zeigt, dass die Zahl der beaufsichtigten Einrichtungen auch bei einer Ausweitung der Zuständigkeit der BVSA auf die Einrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn nach wie vor im unteren Bereich liegt.

Aufsichtsanstalt (betroffene Kantone)	Anzahl beaufsichtigte Einrichtungen*)
Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (AI, AR, GL, GR, SG, TG, TI)	1'675
BVS (ZH, SH)	1'650
BSABB (BS, BL)	1'499
BBSA (BE, FR)	1'454
BVSA (AG, SO)	1'143
ZBSA (LU, NW, OW, SZ, UR, ZG)	894
BVSA (nur AG)	764
BVS (SO)	379

*) Zahlen aus den Jahresberichten 2012.

Vergleich der Aufsichtsanstalten in der Deutschschweiz anhand der beaufsichtigten Einrichtungen.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des neuen Einführungsgesetzes verlangte die kantonsrätliche Finanzkommission explizit eine Verselbständigung der BVS auch in finanzieller Hinsicht. Es wurde auch ein Zusammengehen mit einem anderen Kanton wie dem Kanton Aargau angeregt.

Mit der Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau hat der Kanton Solothurn eine Möglichkeit gefunden, Synergien effizient zu nutzen und die angestrebte finanzielle Unabhängigkeit nachhaltig zu sichern. So kann durch die Zusammenarbeit das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag optimiert werden. Die Zusammenarbeit wird aber auch dazu beitragen, die aktuelle Gebührenhöhe langfristig erhalten oder gar senken zu können.

2. Verhältnis zur Planung

Die vorliegende Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht ist nicht im Legislaturplan 2013 – 2017 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die bei der BVS per 1. Januar 2014 unbefristet angestellten Mitarbeitenden werden von der BVSA übernommen und gemäss deren Personalreglement angestellt. Dabei handelt es sich um zwei Mitarbeitende. Die übrigen Arbeitsverträge wurden entweder seitens der Arbeitnehmerschaft gekündigt oder sind befristeter Natur.

Auf den Kanton Solothurn hat die Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen keine finanziellen Auswirkungen. Die BVSA ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und ausschliesslich gebührenfinanziert. Die bisher an die BVS geleisteten Deckungsbeiträge entfallen.

3.2 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Vereinbarung nur marginal betroffen. Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kommunalen Rechts wechselt von der BVS zurück zum Amt für Gemeinden (AGEM). Dies entspricht der vor dem EG Stiftungsaufsicht geltenden Aufsichtsordnung, welche für die Gemeinden keine Nachteile mit sich bringt.

3.3 Wirtschaftlichkeit

3.3.1 Zahl der beaufsichtigten Einrichtungen

Insgesamt werden gemäss Jahresbericht 2012 im Kanton Aargau 352 klassische und 412 Vorsorgeeinrichtungen durch die BVSA beaufsichtigt. Im Kanton Solothurn stehen 223 klassische und 156 Vorsorgeeinrichtungen unter der Aufsicht der BVS.

Die Grössenverteilung der Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen in den beiden Kantonen weist gewisse Unterschiede auf. Da die Gebührentarife in beiden Kantonen identisch sind, kann der Vergleich der beiden Kantone nach Gebührenansätzen kategorisiert werden. Dabei fällt auf, dass die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen mit geringem Bruttovermögen (als Basis für die Bemessung der Gebühr) im Kanton Aargau verhältnismässig hoch ist. Der Kanton Aargau weist aber im Vergleich auch deutlich mehr Einrichtungen mit hohem Bruttovermögen auf.

3.3.1.1 Übersicht über die beaufsichtigten klassischen Stiftungen

Anzahl		Gebühr in CHF	Verteilung nach Gebühr	
Solothurn*)	Aargau		Solothurn	Aargau
44	72	200	20.9 %	20.5 %
60	97	400	28.4 %	27.6 %
26	39	600	12.3 %	11.1 %
59	74	1'000	28.0 %	21.0 %
12	31	1'400	5.7 %	8.8 %
7	23	2'000	3.3 %	6.5 %
2	14	2'800	0.9 %	4.0 %
1	2	3'800	0.5 %	0.6 %
211	352		100.0 %	100.0 %

*) Klassische Stiftungen in Liquidation und öffentlich-rechtliche Stiftungen des kommunalen Rechts sind nicht aufgeführt. Die Zahl weicht deshalb von der im Jahresbericht 2012 ausgewiesenen Zahl ab.

3.3.1.2 Übersicht über die beaufsichtigten Vorsorgeeinrichtungen

Anzahl*)		Gebühr in CHF	Verteilung nach Gebühr	
Solothurn	Aargau		Solothurn	Aargau
2	28	500	1.9 %	7.0 %
13	69	1'000	12.0 %	17.3 %
17	53	1'500	15.7 %	13.3 %
14	56	2'000	13.0 %	14.0 %
16	32	2'500	14.8 %	8.0 %
5	19	3'000	4.6 %	4.8 %
2	12	3'500	1.9 %	3.0 %
3	20	4'000	2.8 %	5.0 %
11	15	4'500	10.2 %	3.8 %
8	33	5'000	7.4 %	8.3 %
5	18	5'500	4.6 %	4.5 %
9	19	6'500	8.3 %	4.8 %
1	7	8'000	0.9 %	1.8 %
1	13	9'500	0.9 %	3.3 %
1	3	12'000	0.9 %	0.8 %
0	2	13'500	0.0 %	0.5 %
108	399		100.0 %	100.0 %

*) Vorsorgeeinrichtungen in Liquidation und/oder mit einer Bilanzsumme von null Franken sind nicht aufgeführt. Die Zahl weicht deshalb von der im Jahresbericht 2012 ausgewiesenen Zahl ab.

3.3.1.3 Vergleich der Kosten- und Ertragssituation

Das Budget 2014 der beiden Anstalten gestaltet sich wie folgt:

	BVS	BVSA
Aufwand		
Personal	CHF 635'000.00	CHF 953'000.00
Sachaufwand	CHF 123'000.00	CHF 345'500.00
Total Aufwand	CHF 758'000.00	CHF 1'298'500.00
Ertrag	CHF 505'000.00	CHF 1'600'000.00
Saldo	CHF -235'000.00*)	CHF 301'500.00**)

*) Beitrag des Kantons Solothurn.

***) Zuweisung an Reserve oder Rückzahlung Dotationskapital.

Bei einer gemeinsamen Lösung ist insgesamt von einem Aufwand von rund 1,5 bis 1,6 Millionen Franken auszugehen. Dieser verteilt sich wie folgt:

	BVSA (inkl. Aufsicht über Einrichtungen des Kantons Solothurn)
Aufwand	
Personal	CHF 1'138'000.00
Sachaufwand	CHF 382'300.00
Total Aufwand	CHF 1'520'300.00
Ertrag	CHF 2'105'000.00
Saldo	CHF 584'700.00

Durch die Übernahme der Aufsicht für die Einrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn durch die BVSA resultiert somit ein spürbarer Synergieeffekt. Dieser stellt sich ein, da für die Führung einer separaten Anstalt ein Grundaufwand geleistet werden muss. Aufgrund der Verteilung der beaufsichtigten Einrichtungen (siehe Ziff. 3.3.1) ist die Übernahme der zusätzlichen Aufgabe auch für den Kanton Aargau zweckmässig, da insgesamt ein höherer Ertragsüberschuss resultiert. Im Kanton Aargau bestehen im Verhältnis zum Kanton Solothurn viele Einrichtungen mit einem relativ geringen Bruttovermögen (Basis der Gebührenbemessung).

3.3.1.4 Zusammenfassung

Wie ausgeführt, ist sowohl aus Sicht des Kantons Solothurn als auch aus Sicht des Kantons Aargau die Erweiterung der Zuständigkeit der BVSA für die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen vorteilhaft. Hinzu kommt, dass aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung das Gesamtvolumen der zu beaufsichtigenden Einrichtungen voraussichtlich zurückgehen wird und somit im Hinblick auf die Zukunft auch im Kanton Aargau zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung das Verhältnis zwischen Aufwand und Kosten nicht mehr optimal sein würde.

Die Erweiterung des Aufgabengebiets trägt dazu bei, dass die aktuelle Gebührenhöhe langfristig bestehen bleiben oder unter Umständen sogar reduziert werden kann. Die Reserven dürfen gemäss G-BVSA nämlich maximal die Höhe eines durchschnittlichen Jahresumsatzes erreichen, der aufgrund der jeweils vorangegangenen beiden Geschäftsjahre berechnet wird (§ 11 G-BVSA).

4. Eläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung

§ 1 Auftrag

Mit § 1 der Vereinbarung wird der Zweck von § 2 des G-BVSA vom 15. Januar 2013 so erweitert, dass die BVSA auch die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn und klassische Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton Solothurn angehören, übernehmen kann. Die Aufsicht über die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des kommunalen Rechts mit Sitz im Kanton Solothurn bleibt weiterhin im Kanton Solothurn. Diese wird durch das AGEM ausgeübt. Dabei handelt es sich um einige wenige Stiftungen.

§ 2 Finanzierung

Im Kanton Solothurn kommt bereits jetzt dieselbe Gebührenregelung wie im Kanton Aargau zur Anwendung. Für die beaufsichtigten Einrichtungen ergeben sich aufgrund dieser Bestimmung keine Änderungen. Die gemäss § 9 Abs. 1 des G-BVSA verlangte Kostendeckung kann durch die Gebühren erreicht werden. Weitergehende Abgeltungen für die durch die BVSA zu übernehmenden Aufgaben sind nicht geschuldet.

§ 3 Berichterstattung

Die Berichterstattung der BVSA an den Kanton Aargau ist im G-BVSA geregelt. Der Kanton Solothurn soll entsprechend ebenfalls über die Aufsicht der BVSA über die solothurnischen Einrichtungen informiert werden. Empfänger des Berichts ist der Regierungsrat des Kantons Solothurn. Ergeben sich Änderungen in der Gesetzgebung oder des Dotationskapitals oder tritt ein Haftungsfall der BVSA ein (unabhängig davon, ob es sich um eine Einrichtung des Kantons Solothurn oder des Kantons Aargau handelt), wird der Regierungsrat des Kantons Solothurn auch ausserhalb der ordentlichen Berichterstattung informiert.

§ 4 Haftung

Für die BVSA als öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Aargau gilt das kantonale Haftungsrecht. Dabei besteht eine Ausfallhaftung des Kantons (§ 75 Abs. 2 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980)¹. Dies bedeutet: Sofern die BVSA den Schaden nicht selber decken kann (keine Übernahme durch die Versicherung, keine Deckung durch eigene Mittel), hat gemäss den rechtlichen Grundlagen des Kantons Aargau dieser für den Schaden einzustehen. Diese Ausfallhaftung soll, sofern Einrichtungen auf dem Gebiet des Kantons Solothurn betroffen sind, durch den Kanton Solothurn getragen werden.

Für den Fall, dass allfällige in der Vergangenheit unterlassene oder ungeeignete Vorkehrungen der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn zu einem Schadenfall führen würden, wird vereinbart, dass der Kanton Solothurn dieses Haftungsrisiko direkt trägt. Damit wird sichergestellt, dass die BVSA nicht für Schäden haftbar gemacht werden kann, die ausserhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen. In einem solchen Fall sind die Solothurner Gerichte zuständig.

§ 5 Personal

Das Personal der BVS soll von der BVSA übernommen werden. Es handelt sich dabei um zwei Personen, da die anderen Mitarbeitenden der BVS aus dem Dienst des Kantons Solothurn ausge-

¹ SAR 110.000.

schieden sind (befristete Verträge bzw. Kündigung). Die von der BVSA zu übernehmenden Personen werden gemäss Personalreglement der BVSA angestellt.

§ 6 Geschäftsübergabe

Damit die BVSA ihre Aufsichtstätigkeit ausüben kann, ist es nötig, dass die bisher von der BVS bearbeiteten Daten über die beaufsichtigten Institutionen (z.B. Dossiers, elektronische Daten) ab Inkrafttreten der Vereinbarung durch die BVSA bearbeitet werden können. Die Bestimmung umfasst sämtliche Akten betreffend Einrichtungen, welche gemäss § 1 dieser Vereinbarung unter der Aufsicht der BVSA stehen. Das Bearbeiten umfasst jeden Umgang mit diesen Daten wie das Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten.

Zur Übergabe der Akten ist ein Protokoll anzufertigen. Die hängigen Geschäfte sind auszuweisen. Zudem ist auch festzuhalten, in welcher Form (physisch/elektronisch) die Übergabe erfolgt.

Der BVSA sollen bei Bedarf auch die Akten von nicht mehr aktiven Geschäften im Rahmen der Aufbewahrungsdauer zur Verfügung gestellt werden, da nicht auszuschliessen ist, dass allenfalls ein Rückgriff auf diese Akten notwendig sein kann (Anfragen, Beschwerden u.a.). Die Akten dieser Geschäfte sind aber nicht der BVSA zu übergeben, sondern vom Kanton Solothurn auf dessen eigene Kosten aufzubewahren.

§ 7 Rechtsschutz

In Bezug auf Personalvorsorgeeinrichtungen ist das Verfahren durch das Bundesrecht bestimmt. Für klassische Stiftungen, welche dem Kanton Solothurn angehören, soll die Beschwerdemöglichkeit weiterhin beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn bestehen bleiben.

§ 8 Dauer und Kündigung

Damit im Rahmen einer allfälligen Kündigung genügend Zeit für eine neue Lösung gefunden werden kann, ist eine angemessene Kündigungsfrist vorzusehen.

§ 9 Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Vereinbarung ist spätestens auf den 1. Januar 2015 geplant. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat von seiner Kompetenz gemäss § 19 des EG Stiftungsaufsicht Gebrauch gemacht (vgl. Ziffer 1.2.1) und die Ausserkraftsetzung des EG Stiftungsaufsicht um ein Jahr verschoben.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist eine Folge der Strukturreform des Bundes in der beruflichen Vorsorge.

5.2 Zuständigkeit

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV)¹ schliesst der Regierungsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Diese sind, gestützt auf Artikel 72 Absatz 1 KV, dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzu-

¹ BGS 111.1.

legen, ausser der Regierungsrat sei in einem Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt worden, was vorliegend nicht der Fall ist.

5.3 Referendum

Artikel 35 Absatz 1 KV bestimmt, dass Gesetze, Staatsverträge und Konkordate mit gesetzeswesentlichem Inhalt entweder der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung unterliegen. Obligatorisch ist eine solche, wenn der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst. Wird das erforderliche Quorum erreicht, unterliegt die Staatsvertragsänderung gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV der fakultativen Volksabstimmung.

Der Inhalt des Staatsvertrages ist vorliegend als gesetzeswesentlich einzustufen. Je nach dem erreichten Quorum im Kantonsrat unterliegt der Beschluss der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Gomm
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 72 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. April 2014 (RRB Nr. 2014/660), beschliesst:

1. Die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht wird genehmigt.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung der Kantone Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht zu unterzeichnen.
3. Der Regierungsrat bestimmt gestützt auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn über die BVG- und Stiftungsaufsicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
 BVG- und Stiftungsaufsicht Solothurn (7; Versand an Mitglieder Aufsichtskommission durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)
 Amt für Gemeinden
 Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)
 Amtsblatt (Referendum)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, Bern (Versand durch die BVG- und Stiftungsaufsicht)
 Parlamentsdienste
 GS, BGS
 Vertragsbuch (Ste)

¹ BGS 111.1.